

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An alle Schulen
der Stadtgemeinden Bremen und
Bremerhaven
nachrichtlich:
Magistrat Bremerhaven

Auskunft erteilt
Detlef von Lührte

Zimmer 312

T (04 21) 361 - 4826

F (04 21) 469 - 4826

E-mail
detlef.luehrte
@Bildung.Bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2

Bremen, 24. März 2015

Informationsschreiben Nr. 57/2015

Sog. Kopftuchentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.01.15, 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie den Medien entnommen haben, hat sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erneut mit dem islamischen Kopftuch und anderen „religiösen Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild“ befasst und seine bisherige Rechtsprechung modifiziert.

Der Beschluss des BVerfG gilt unmittelbar zunächst nur für Nordrhein-Westfalen.

In Bremen gilt (nach wie vor) § 59b Abs. 4 BremSchulG, wonach das äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte und des betreuenden Personals in der Schule nicht dazu geeignet sein darf, die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu stören oder Spannungen, die den Schulfrieden durch Verletzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gefährden, in die Schule zu tragen.



Eingang:
Rembertiring 8-12

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestellen Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9:00 - 14:00 Uhr

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank
Konto-Nr. 1070115000
BLZ 290 500 00

Sparkasse Bremen
Konto-Nr. 1090653
BLZ 290 501 01

Die hiermit vergleichbare nordrhein-westfälische Regelung ist nach dem Beschluss des BVerfG mit dem Grundgesetz vereinbar. Allerdings wurde die dortige Privilegierung „christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte“, die das Bremische Schulgesetz bewusst nicht enthält, für verfassungswidrig erklärt.

Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass ein:

„landesweites gesetzliches Verbot religiöser Bekundungen (hier: nach § 57 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SchulG NW) durch das äußere Erscheinungsbild schon **wegen der bloß abstrakten Eignung zur Begründung einer Gefahr für den Schulfrieden** oder die staatliche Neutralität in einer öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule (...) **unverhältnismäßig**“ ist.

Das Bremische Schulgesetz muss, weil es mit dem verfassungsgemäßen nordrhein-westfälischen Bestimmungen nahezu inhaltsgleich ist, daher ebenfalls nicht geändert werden. Ein landesweites Verbot religiöser Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild wegen der bloß abstrakten Gefahr für den Schulfrieden ist danach aber auch hier nicht mehr aufrecht zu halten.

D.h. „religiöse Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild“ und damit auch das Tragen eines islamischen Kopftuches sind daher auch in bremischen Schulen grundsätzlich zulässig.

Das Bundesverfassungsgericht trägt damit zwölf Jahre nach der ersten Entscheidung der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung und rückt in stärkerem Maße die Aufgabe der Schulen in den Vordergrund, „den Schülerinnen und Schülern Toleranz auch gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen zu vermitteln, da Schule offen zu sein hat für christliche, für muslimische und andere religiöse und weltanschauliche Inhalte und Werte. Dieses Ideal muss im Interesse einer ausgleichenden, effektiven Grundrechtsverwirklichung in der Gemeinschaftsschule auch gelebt werden dürfen. Das gilt folgerichtig auch für das Tragen von Bekleidung, die mit Religionen in Verbindung gebracht wird, wie neben dem Kopftuch etwa der jüdischen Kippa oder dem Nonnen-Habit oder auch für Symbole wie das Kreuz, das sichtbar getragen wird.“ Nach Auffassung des Gerichts ist mit dem Tragen eines Kopftuches durch einzelne Pädagoginnen keine Identifizierung des Staates mit einem bestimmten Glauben verbunden und deswegen die staatliche Neutralitätspflicht nicht verletzt. Es kann sich dabei auch auf die Praxis einer Reihe anderer Bundesländer (z.B. Hamburg, Rheinland-Pfalz, Brandenburg u.a.) berufen, die auch schon bisher auf ein generelles gesetzliches sog.

Kopftuchverbot verzichtet haben und wo dennoch keine massiven Konflikte in Schulen bekannt geworden sind.

Folgerichtig legt das BVerfG die Schwelle für die Annahme einer konkreten Störung bzw. Gefährdung des Schulfriedens hoch.

Nach dem Beschluss des BVerfG kann dies z.B. dann der Fall sein, wenn „insbesondere von älteren Schülern oder Eltern - über die Frage des richtigen religiösen Verhaltens sehr kontroverse Positionen mit Nachdruck vertreten und in einer Weise in die Schule hineingetragen würden, welche die schulischen Abläufe und die Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags ernsthaft beeinträchtigte, sofern die Sichtbarkeit religiöser Überzeugungen und Bekleidungspraktiken diesen Konflikt erzeugte oder schürte.“

Da diese Fragen im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein dürften und die ggf. erforderlichen Entscheidungen ohnehin in der senatorischen Behörde zu treffen wären, bitte ich Sie, sich in Zweifelsfragen an das Rechtsreferat meines Hauses zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Detlef von Lührte

Abteilung Bildung